Zeitschrift: Technische Beilage zur Schweizerischen Post-, Zoll- & Telegraphen-Zeitung = Supplément technique du Journal suisse des postes, télégraphes et douanes

Band: 5 (1922)

Heft: 23

Artikel: Die gesetzliche Regelung der Radiotelegraphie in der Schweiz

Autor: Nussbaum, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-872999

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Technische Beilage

zur

Schweiz. Post-, Zoll- & Telegraphen-Zeitung

Supplément technique du Journal suisse des Postes, Télégraphes et Douanes

Erscheint alle 2 Monate. — Jahresabonnement Fr. 4.— (durch die Post Fr. 4.20). — Red. Beiträge u. Korr. sind zu adressieren an Herrn E. NUSSBAUM, Schützenweg 17, Bern.

Paraissant tous les 2 mois. — Abonnement Fr. 4.— par an (par la poste Fr. 4. 20). — Pour la RÉDACTION s'adresser à Mr. E. NUSSBAUM, Schützenweg 17, Berne.

Nummer 23. **Burgdorf,** 3. November 1922. **V. Jahrgang.**

Inhalt - Sommaire: *Radiotelegraphie:* Die gesetzliche Regelung der Radiotelegraphie in der Schweiz. — *Verschiedenes:* Der Zerfall der Atome als Energiequelle. — Wie werden in Zukunft die wichtigern Telegraphenverbindungen betrieben? — Siemens. — Das Baudot-System: Baudot Paris-Marseille-Algier. Die Ausbreitung des Baudot-Systems. — *Bücherschau.* — *Chronik.* — *Briefkasten.*

Radiotelegraphie

Die gesetzliche Regelung der Radiotelegraphie in der Schweiz.

Von E. Nussbaum, Bern.

I.

In keinem der bestehenden gesetzlichen Erlasse betreffend das Telegraphenregal und das Telegraphen- und Telephonwesen ist die Radiotelegraphie als solche ausdrücklich genannt und dieser Umstand hat vielfach zu der Meinung Anlass gegeben, es bedürfe erst noch eines besondern Gesetzes, um auch die Radiotelegraphie dem Regal zu unterstellen.

Die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Regelung des Telegraphen- und Telephonwesens sind:

1. Schweizerische Bundesverfassung.

Art. 36, al. 1. Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache.

al. 4. Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet.

2. Internat. Telegraphen-Vertrag von St. Petersburg (1875).

Art. 2. Die kontrahierenden Staaten verpflichten sich, alle notwendigen Massregeln zu ergreifen, um das Geheimnis der Depeschen und deren gehörige Besorgung zu sichern.

3. Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz vom 22. Juni 1877.

Art. 2. Die eidgenössische Verwaltung übernimmt keinerlei Verantwortlichkeit für die telegraphische Korrespondenz. Dagegen wird sie alle zur Sicherung und Förderung des Dienstes und zur Wahrung des Depeschengeheimnisses nötigen Massregeln ergreifen.

4. Bundesgesetz über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung vom 16. Dezember 1907.

Art. 1. Dem Bunde steht das ausschliessliche Recht zu, elektrische Telegraphen- und Telephonanlagen in der Schweiz zu errichten und zu betreiben oder die Bewilligung zur Erstellung von solchen zu erteilen.

Art. 23. Als eine Verletzung des Telegraphen- und Telephonregals wird betrachtet:

a) Die Erstellung und der Betrieb einer das Eigentum Dritter in Anspruch nehmenden Telegraphen- oder Telephonanlage oder einer andern Schwachstromleitung, ohne dass hiefür von der zuständigen Bundesbehörde eine Konzession erteilt wurde.
b) Die Benutzung einer konzedierten elektrischen Schwachstromanlage zu einem andern als dem in der Konzession angegebenen Zweck.
c) . . . . . .
d) Die Verbindung fremder Apparate oder Leitungen mit denjenigen der eidgenössischen Verwaltung ohne deren Zustimmung.

Art. 24, al. 1. Die Verletzungen des Telegraphen- und Telephonregals werden mit Bussen von Fr. 1—500 belegt. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe bis auf Fr. 2000.— erhöht werden.

Obschon der Art. 1 des Organisationsgesetzes ganz allgemein die « elektrischen Telegraphen » als Bundessache erklärt, und man mit Fug und Recht auch die Radiotelegraphie unter den Begriff eines « elektrischen Telegraphen » subsummieren kann, sind andere Bestimmungen, namentlich diejenigen über die Regalsverletzungen und die daherigen Strafbestimmungen so einseitig und ausdrücklich nur auf die Drahttelegraphie und Telephonie zugeschnitten, dass tatsächlich derjenige, der ein Interesse daran hatte, in der Meinung bestärkt werden musste, die Radiotelegraphie falle nicht unter das Gesetz und die bisher für die Einrichtung und die Benützung von Radio-Empfangsanlagen bestehende Konzessionspflicht sei daher ungesetzlich und willkürlich. Wenn man diese irrige Meinung etwa mit dem Hinweis auf Art. 36 der Bundesverfassung oder auf Art. 2 des Petersburger Vertrages widerlegt, so wird deren Anwendbarkeit auf die Radiotelegraphie gewöhnlich unter Berufung auf die Tatsache bestritten, man habe zur Zeit der Promulgation jener Gesetze und Verträge die drahtlose Telegraphie noch nicht gekannt und nur die Drahttelegraphie im Auge gehabt. Da die Obertelegraphendirektion kürzlich Gelegenheit hatte, in Beantwortung einer Eingabe aus Genf dieser Auffassung entgegenzutreten, so seien hier die betreffenden Ausführungen im Auszug wiedergegeben:

« Als die elektrische Telegraphie zu Anfang der 50er Jahre dem eidgenössischen Regal unterstellt wurde, geschah dies ohne besondere Berücksichtigung der technischen und physikalischen Grundlagen der damaligen Telegrapheneinrichtungen. In ihrem Bericht zur bundesrätlichen Vorlage betreffend die Unterstellung des Telegraphen unter das Regal hat die Kommission des Nationalrates für diese Unterstellung unter das Regal vor allem das *staatliche, militärische, nationale* und *volkswirtschaft-*

liche Interesse als ausschlaggebendes Moment in den Vordergrund gerückt und dabei auf Art. 21 der damaligen Bundesverfassung abgestellt.

Sie führt in ihrem Bericht (Bundesblatt 1851, III, pag. 331) u. a. folgendes aus:

« Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Erstellung elektrischer Telegraphen, *wie überhaupt die Anlegung aller neuen Kommunikationsmittel* entweder bindend und kräftigend auf die moralische oder materielle Einheit eines Landes mächtig einwirken, oder auch dieselbe erschlaffen, oder zerstören kann, je nachdem man bei der Anlage derselben zu Werke geht und ein zweckmässiges oder unzweckmässiges System befolgt. » In diesem Satze kommt die Auffassung deutlich zum Ausdruck, dass von Anfang an nicht ein bestimmtes System der Telegraphie dem Regel unterstellt werden sollte, sondern die Telegraphie überhaupt.

In noch deutlicherer Weise spricht sich hierüber der französische Gesetzgeber im Jahre 1837 aus.

Im Bericht der parlamentarischen Kommission für das Gesetz vom 2. Mai 1837 findet sich folgender Passus:

« L'esprit humain est inépuisable en ressources nouvelles et il s'agit de prévoir ici, ce qui n'existe pas encore, ce qui n'est ni connu, ni imaginé, ce qui pourrait être inventé pour éluder l'application de la loi, si des expressions trop restrictives venaient enchaîner la conscience du juge. »

Und die nationalrätliche Kommission von 1851 kommt in ihrem Bericht zu dem Schlusse:

« Soll daher die Erstellung eines Telegraphennetzes wesentlich dazu dienen, den schweizerischen Handel und die Industrie die Vorteile *schneller Kommunikationen* mit allen grossen Handels- und Industriezentralpunkten Europas teilhaftig zu machen, so soll dabei nicht weniger auf möglichste Einigung der materiellen, militärischen und moralischen Kräfte, auf Hebung und Belebung des Nationalgeistes Rücksicht genommen werden. Damit aber dieses geschehe, *so muss die Erstellung der Telegraphen Sache des Bundes sein.* » Diese Schlussfolgerung bietet also nicht die geringste Handhabe für die Annahme, dass der Gesetzgeber für die Beurteilung der Frage der Regalität des Telegraphen auf dessen Form und Wirkungsweise besondere Rücksicht genommen hätte. Auch Völkerrechtslehrer und Kommentatoren des Völkerrechts haben sich übereinstimmend für die Gleichstellung der Radiotelegraphie und der Drahttelegraphie hinsichtlich der Regals- und Monopols-Gesetzgebung ausgesprochen.

Das «Institut de Droit international», das sich gleich nach der Erfindung der drahtlosen Telegraphie um die Ordnung der auftauchenden völkerrechtlichen Fragen sehr verdient gemacht hat, stellte in dem von ihm in der Sitzung von Gent angenommenen Reglement (Règlement sur le régime international de la télégraphie sans fil) die Radiotelegraphie der elektrischen Telegraphie gleich, indem es auf Antrag des Referenten P. Fauchille im Art. 2 den Satz aussprach: « Aus Mangel an besonderen Vorschriften sind die für den gewöhnlichen telegraphischen Verkehr geltenden Regeln auch auf den drahtlosen Telegrammverkehr anzuwenden.»*)

B. Scholz sagt in « Drahtlose Telegraphie und Neutralität » (Berlin 1905), S. 19: « Dass funkentelegraphische Einrichtungen unter den Begriff des Telegraphen fallen, kann keinem Zweifel unterliegen. Draht- oder Kabeltelegraphie ist nicht begriffliche Voraussetzung der Telegraphie. Wesen der Telegraphie ist unkörperliche Nachrichtenübermittlung. Daher fällt auch die Telephonie (also auch die drahtlose Telegraphie) hierunter. »

In einem Entscheid vom 28. Februar 1889 (R. St. G., Bd. 19, S. 55 ff.) erklärt das Reichsgericht: « Jede Nachrichtenbeförderung, welche nicht durch den Transport des körperlichen Trägers der Nachricht von Ort zu Ort, sondern dadurch bewirkt wird, dass der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem andern Orte sinnlich wahrnehmbar wieder erzeugt wird, fällt dem Wesen der Telegraphenanstalten anheim. »

Nach diesen Ausführungen unterliegt es keinem Zweifel, dass die Radiotelegraphie unter den Oberbegriff der Telegraphie fällt. Daraus folgt aber, wie Professor Meili **) ausführt (wir zitieren hier aus « Die Funkentelegraphie im Recht », von H. Thurn, 1913), « dass sie überall da, wo ein Staatsmonopol der Staatstelegraphie existiert, als ein Teil dieses Monopols anzusehen ist. Der Betrieb von Anlagen dieser neuen Spielart der Telegraphie gehört also in die exklusive Tätigkeit des Staates, wenn und soweit die Vermittlung von Nachrichten in Frage kommt. *Man darf dabei nicht etwa sagen, der Schluss gehe deswegen zu weit, weil man zur Zeit der Promulgation der Telegraphengesetze von der neuen Erfindung noch nichts gewusst habe. Für die Frage der Regalität ist es unerheblich, ob die Methode der elektrischen Telegraphie eine Gestalt angenommen hat, welche von der zur Zeit der Promulgation des Telegraphengesetzes allein und heute noch vorwiegend herrschenden erheblich abweicht.* »

Wenn somit die Funkentelegraphie als neue Spielart der elektrischen Telegraphie unter das Telegraphenmonopol fällt, so ist daraus weiter zu schliessen, dass die in den einzelnen Staaten geltende interne Telegraphengesetzgebung auch auf dieses neue Verkehrsmittel Anwendung finden muss, dass also die Funkentelegraphie vollständig unter die Gesetzgebung der gewöhnlichen Telegraphie fällt (H. Thurn).

Berücksichtigt man ausserdem, dass die wesentlichen Bestimmungen des Internationalen Telegraphenvertrages von 1875 gemäss Artikel 17 der Internationalen Radiotelegraphen-Konvention von 1912 auch auf die Radiotelegraphie anwendbar sind, und dass tatsächlich die Radiotelegraphie in ihrer praktischen Anwendung heute die Drahttelegraphie ergänzt und ersetzt, so erübrigen sich eigentlich alle weitern mehr akademischen Erörterungen darüber, ob der zit. Art. 36 der Bundesverfassung sich nur auf die Drahttelegraphie und nicht auch auf die Radiotelegraphie beziehe. Damit werden aber auch alle weitern Schlüsse hinfällig, welche aus der irrtümlichen Annahme, die Radiotelegraphie stehe ausserhalb des Bereichs der von uns zitierten gesetzlichen Bestimmungen und Konventionen, gezogen werden. »

Wenn es demnach ausser allem Zweifel steht, dass die Radiotelegraphie als eine besondere Art Telegraphie gestützt auf Art. 36 der Bundesverfassung als dem Regal unterstellt zu betrachten ist, so ist anderseits auch zuzugeben, dass die gesetzliche Regelung, die organische Einordnung dieser neuen Spielart der Telegraphie in den Komplex der Telegraphengesetze und Verordnungen zur Zeit noch fehlt; *es fehlt die gesetzliche Grundlage zum Vollzug des zitierten Verfassungsartikels in Anwendung auf die Radiotelegraphie.* Mangels einer solchen gesetzlichen Grundlage war aber der Bundesrat, bezw. das Post- und Eisenbahndepartement nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, durch provisorische Massnahmen, auf Grund einer extensiven Interpretation der auf die Drahttelegraphie anwendbaren Gesetze, das Radiotelegraphenwesen in zweckmässiger Weise zu regeln und zu kontrollieren.

Der Umstand also, dass es der Gesetzgeber bisher unterlassen hat, für den Vollzug des Art. 36 B. V. in Sachen

*) Siehe H. Thurn: Die Funkentelegraphie im Recht, 1913, S. 14 ff.

**) Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. Zürich 1908.

der Radiotelegraphie die nötigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, berechtigt also keineswegs zu der Annahme, die Radiotelegraphie sei dem Regal noch nicht unterstellt, mithin freigegeben und es bestehe keine gesetzliche Verpflichtung, sich den provisorischen Verfügungen der Telegraphenverwaltung zu unterziehen.

Eine weitere Verpflichtung, im Falle der Erstellung privater radiotelegraphischer Einrichtungen zu intervenieren, besteht für die Verwaltung auch auf Grund der Gesetzgebung über die elektrischen Anlagen. Nach Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen ist eine Radio-Empfangsstation mit offener Antenne als Schwachstromanlage zu betrachten und auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 desselben Gesetzes fallen offene Antennen, welche öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können, unter die Bestimmungen des Gesetzes. Die Kontrolle über die Erstellung und Instandhaltung solcher Antennenanlagen ist nach Art. 21 Sache der Telegraphenverwaltung. Diese Gesetzesbestimmungen werden noch ergänzt durch die Art. 21 und 22 des Bundesgesetzes betreffend das Telephonwesen, vom 27. Juni 1889, mit den durch Bundesgesetz vom 7. Dezember 1894 und Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1914 getroffenen Aenderungen.

Art. 21 lautet:

Die Erteilung einer Konzession schliesst keinerlei Rechte inbezug auf die Benutzung fremden Eigentums, sei es des Staates, der Gemeinden oder von Privaten, in sich und es hat somit der Konzessionär die bezügliche Bewilligung von den Eigentümern selbst einzuholen und sich in Betreff einer allfälligen Entschädigung direkt mit ihnen abzufinden.

Art. 22 lautet:

Eine Konzession wird nur dann erteilt, wenn durch die Ausführung derselben die öffentliche Telegraphen- und Telephonanstalt weder in ihrem Bestande und Betriebe, noch in der weitern Entwicklung beeinträchtigt wird. Solche Konzessionen sind jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

Gestützt auf die zit. gesetzlichen Bestimmungen gelten zur Zeit nachfolgende Vorschriften für die Einrichtung und die Benützung radiotelegraphischer Empfangsstationen:

1. Die Bewilligung zur Errichtung einer radiotelegraphischen oder radiotelephonischen Empfangsstation für Zeitsignale und Wetterberichte und für Experimentier- und Versuchszwecke ist eine provisorische und wird nur auf Zusehen hin erteilt.

2. Die Verwaltung kann eine erteilte Konzession jederzeit zurückziehen oder die Einstellung der Benützung der Station durch die ihr gutscheinenden Massnahmen anordnen, ohne verpflichtet zu sein, eine Entschädigung zu bezahlen, oder den Grund ihrer Massnahmen zu nennen.

3. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine Konzession erteilt werden kann oder nicht.

4. Ohne schriftliche Einwilligung der Obertelegraphendirektion darf eine konzedierte Station nicht übertragen werden.

5. Der Konzessionär hat sich allen Vorschriften zu unterziehen, welche die eidgenössischen Behörden in Sachen der drahtlosen Telegraphie und Telephonie in der Folge erlassen sollten.

6. Die konzessionierte Einrichtung muss den mit der Kontrolle betrauten Organen der eidgenössischen Telegraphen- und Telephonverwaltung jederzeit und in allen ihren Teilen zugänglich sein.

7. Die Einrichtung darf ausschliesslich nur zu dem in der Konzession umschriebenen Zwecke dienen. Jede anderweitige Verwendung wird als Regalsverletzung betrachtet.

Der Regalsverletzung macht sich schuldig:

Wer mit einheimischen oder ausländischen Sendestationen Nachrichten persönlichen oder aktuellen Charakters austauscht;

wer von Mitteilungen, die aufgenommen werden und für einen andern bestimmt sind, in irgend einer Weise Notizen anfertigt, oder den Inhalt, den Sinn oder das Vorhandensein dieser Mitteilungen einem Dritten bekannt gibt;

wer drahtlose Uebermittlungen von allgemein öffentlichem Charakter, deren Empfang zur persönlichen Verwendung laut Konzessionsurkunde gestattet ist, unentgeltlich oder gegen Entschädigung weitergibt;

wer die konzedierte Einrichtung ohne Einwilligung der Verwaltung nach einem andern Ort verlegt oder für öffentliche Demonstrationen oder geschäftliche Reklame benützt usw.

8. Die Verwendung von Schreibempfängern jeder Art (Schnellmorse, Parlographen, Syphon-Recorder und gewöhnliche Morse-Farbschreiber usw.) ist verboten.

9. Von wichtigern Aenderungen, welche die konzedierte Einrichtung in der Folge erleidet, hat der Inhaber der Konzession der Telegraphen- und Telephonverwaltung Kenntnis zu geben.

Bei Experimentier- und Versuchsstationen ist mindestens jährlich über die vorgenommenen Aenderungen Bericht zu erstatten.

Als wichtigere Aenderungen gelten unter andern:

Jede Veränderung der Antenne oder ihres Standortes (sofortige Anzeige erforderlich);

die Verbesserung des Empfangs mit Kristall- oder Elektrolyt-Detektoren durch Einführung einer Audionröhre und von Verstärkern, die Vermehrung der Verstärkerstufen, der Uebergang vom Primär- zum Sekundärempfang; die Einführung der Ueberlagerung mittelst Rückkopplung oder Ueberlagerer für den Empfang ungedämpfter Wellen; die Erweiterung des Wellenbereichs usw.

10. Die Erstellung offener Antennen im Bereiche von Starkstromanlagen ist untersagt.

11. Antennen, welche öffentlichen Grund und Boden in Anspruch nehmen, oder im Bereich von staatlichen Schwachstromanlagen (Kreuzungen oder Parallelführungen) erstellt werden sollen, müssen gemäss den bundesrätlichen Vorschriften über Schwachstromanlagen und den von der Telegraphen- und Telephonverwaltung erlassenen besondern Vorschriften durch einen Fachmann eingerichtet werden.

12. Offene Antennen sollen, wenn immer möglich, ausser Bereich von andern Schwachstromanlagen erstellt werden.

13. Die Länge des zu verwendenden Drahtes, einschliesslich der Vertikalabstand zwischen dem Abzweigpunkt der horizontalen Endkapazität und der Klemme des Empfängers darf in der Regel 70 m im Falle einer eindrähtigen Antenne und 100 m im Falle einer zwei- und mehrdrähtigen Endkapazität nicht übersteigen.

14. Die Erteilung einer Konzession begründet keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung der Verwaltung dem Konzessionär oder Dritten gegenüber.

15. Der Konzessionär haftet der Telegraphen- und Telephonverwaltung für allen Schaden, welcher ihr aus der Missachtung der Bestimmungen dieser Konzession erwachsen könnte.

16. Der Konzessionär hat der Verwaltung folgende Gebühren zu entrichten:

a) eine einmalige Gebühr von Fr. 5.— für die Prüfung des Gesuches und für die Ausstellung der Konzession;
b) eine jährliche unteilbare und mit dem Kalenderjahr laufende Gebühr von Fr. 10.—.

II.

Nachdem wir die Regalfrage kurz beleuchtet, möge nun eine kurze Analyse der den Schutz des Regals betreffenden Gesetzesbestimmungen folgen und untersucht werden, inwiefern sie für die Anwendung auf die Radiotelegraphie unzureichend sind. In einem Bericht, den Herr F. Haefeli, Sekretär der Obertelegraphendirektion, im Jahre 1914 auf Veranlassung des damaligen Departements-Vorstehers, Herrn Bundesrat Dr. Forrer, abgefasst hat, wird über diesen Punkt folgendes ausgeführt:

« Wenn so das bestehende Gesetz vom 16. Dezember 1907 zur Beanspruchung des Staatsregals auf dem Gebiete der Radiotelegraphie vollkommen ausreicht, so muss andererseits gesagt werden, dass die Strafbestimmungen des selben Gesetzes die Ahndung von Verletzungen dieses Regals insoweit es sich auf die Radiotelegraphie erstreckt, nicht gestatten.

Die zur Anwendung der gesetzlichen Bussbestimmungen (Art. 24) massgebende Definition des Begriffes « Regalverletzung » ist für die Radiotelegraphie zu eng gefasst. Sie lautet im Art. 23 des obgenannten Gesetzes:

« Als eine Verletzung des Telegraphen- und Telephonregals wird betrachtet:

a) Die Erstellung und der Betrieb einer das Eigentum Dritter in Anspruch nehmenden Telegraphen- oder Telephonanlage oder einer andern Schwachstromleitung, ohne dass hiefür von der zuständigen Bundesbehörde eine Konzession erteilt wurde. »

Durch diese erschöpfende Definition wird die Möglichkeit einer Regalverletzung ausdrücklich auf diejenigen privaten Telegraphen-, Telephon- und andern Schwachstromanlagen beschränkt, die Eigentum Dritter in Anspruch nehmen. Nun trifft gerade diese letztere Vorbedingung, d. h. die Inanspruchnahme fremden Eigentums, bei den wenigsten radiotelegraphischen Privatanlagen zu. Diese befinden sich, im Gegenteil, meist auf dem ausschliesslichen Eigentum ihres Besitzers: der Apparat im Innern eines Gebäudes, die Antenne entweder auf dessen Dach oder auf andern Stützpunkten, die ebenfalls kein Eigentum Dritter beanspruchen.

Bei Aufstellung der obgenannten Bestimmung hatte der Gesetzgeber offenbar die gewöhnlichen Telegraphen- und Telephonanlagen im Auge, zu deren Betriebe metallische Verbindungsleitungen erforderlich sind. Das Requisit der Inanspruchnahme fremden Eigentums mochte hier als bestimmende Vorbedingung zur Geltendmachung der Regalrechte ausreichen; bei den radiotelegraphischen Anlagen, wo die elektrische Zeichen- oder Lautübertragung nicht durch metallische Verbindungsleitungen, sondern durch elektrische Wellen im freien Raum erfolgt, kann die Gültigkeit der zum Schutze des Regals dienenden Strafbestimmungen unmöglich von Grundstückgrenzen abhängig gemacht werden.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1907 weist also hier eine Lücke auf. Seine Strafbestimmungen (Art. 24) schützen das Radiotelegraphenregal nicht. Der Inhaber einer nicht konzessionierten radiotelegraphischen Anlage kann, wenn diese sich auf seinem ausschliesslichen Eigentum befindet, wie das in den meisten Fällen zutrifft, nicht gebüsst und seine Apparate können nicht mit Beschlag belegt werden.

Das Post- und Eisenbahndepartement hatte bereits Gelegenheit, die Hebung dieses Mangels in Aussicht zu stellen. Als anlässlich der Beratung über den Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1913 der Berichterstatter über den Abschnitt « Telegraphen- und Telephonverwaltung » in der Nationalratssitzung vom 11. Juni 1914 auf die radiotelegraphischen Privatanlagen zu sprechen kam, erklärte der Vertreter des Post- und Eisenbahndepartementes, dass geprüft werden solle, ob das Gesetz über die Telegraphenverwaltung namentlich mit Rücksicht auf dessen Strafbestimmungen abzuändern sei.

Die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes liegt im Wesen eines jeden Staatsregals selbst begründet.

Wenn auch die Radiotelegraphie bis zur Stunde noch nicht in den offiziellen Dienst der schweizerischen Telegraphenverwaltung gestellt worden ist, *) so muss das Fehlen ausreichender Regalschutzbestimmungen doch schon jetzt als empfindlicher Mangel erscheinen.

Aus dem wohl regalwidrigen, mangels anwendbarer Strafbestimmungen jedoch gewissermassen freigegebenen Betriebe von radiotelegraphischen Privatanlagen müsste dem Staate über kurz oder lang eine erhebliche Einbusse an den Erträgnissen des gewöhnlichen Telegraphen- und Telephonverkehrs erwachsen. Des weitern bedeuten solche Einrichtungen eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Landesverteidigung. Das gilt vorab von den Stationen, welche in vielen Fällen ohne äussere Merkmale, d. h. ohne Erstellung einer als solche erkennbaren besondern Drahtantenne eingerichtet werden können. (Zur Aufnahme der von einer Sendestation ausgehenden elektrischen Wellen genügt unter günstigen Umständen schon der Anschluss des Empfangsapparates an ein Blechdach, an ein Terrassengeländer, an eine Telephon- oder Sonnerieleitung.)

Der Gefahr, dass solche Stationen dem Staate unbekannt bleiben und im Kriegsfalle durch Unbefugte zum Empfang militärischer Nachrichten missbraucht werden könnten, lässt sich nur durch strenge Regalschutzbestimmungen begegnen. Erst wenn die staatlich nicht bewilligte Einrichtung und Benützung einer radiotelegraphischen Sende- oder Empfangsstation mit Busse oder Gefängnis bedroht ist, und dem Richter für Nachforschungen nach geheimen Anlagen zudem noch das Mittel der Haussuchung zu Gebote steht, wird sich die Zahl der verborgenen Radiostationen auf dasjenige wünschbare Minimum beschränken lassen, das angesichts der vorgenannten Entdeckungsschwierigkeiten erreichbar erscheint.

Eine weitere Notwendigkeit zur Schaffung von Schutzbestimmungen für das Radiotelegraphenregal liegt im Art. 36 der Bundesverfassung begründet. Dort heisst es im ersten Alinea:

« Das Post- und Telegraphenwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft ist Bundessache »,

und im letzten Alinea:

« Die Unverletzlichkeit des Post- und Telegraphengeheimnisses ist gewährleistet. »

Wenn sonach der Staat auf Grund von Art. 1 des Gesetzes über die Telegraphenverwaltung, vom 16. Dezember 1907, die Errichtung und den Betrieb radiotelegraphischer Anlagen zum Staatsregal, d. h. zur Bundessache macht, so erwächst ihm die Pflicht, die Unverletzbarkeit des Telegraphengeheimnisses auch auf dem Gebiete der Radiotelegraphie zu gewährleisten. Der Staat also, der auf Grund dieses Regals radiotelegraphische Privateinrichtungen konzessioniert, mit denen Nachrichten empfangen werden können, die seinen Organen von einem bestimmten Auftraggeber zur Uebermittlung an einen bestimmten Adressaten anvertraut worden sind, ist offenbar gehalten, jeden Konzessionär zur strengsten Geheimhaltung aller nicht öffentlichen Nachrichten zu verpflichten, die mittelst der konzessionierten Privateinrichtung empfangen werden könnten.

Dass diese einem Dritten überbundene Pflicht zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses nicht unbeachtet bleibe, lässt sich wiederum nur durch Strafandrohung bezwecken.

Doch fehlt auch hier die Straf*sanktion.* Wohl sind in Art. 54 des Bundesstrafgesetzes vom Februar 1853 Strafbestimmungen über die Verletzung des Telegraphengeheimnisses enthalten, doch beziehen sie sich ausschliesslich auf Vergehen, deren sich die Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft schuldig machen. Für Privatpersonen ist somit der genannte Artikel nicht anwendbar. Man hat es bei der Verletzung des Telegraphengeheimnisses durch den Konzessionär einer radiotelegraphischen Privatanlage nicht mit der Zuwiderhandlung gegen eine Amtspflicht, sondern mit der Missachtung einer Konzessionsbedingung zu tun, deren Unerlässlichkeit im verfassungsmässigen Staatsregal begründet liegt und deren Uebertretung somit unzweifelhaft eine Verletzung dieses verfassungsmässigen Regals darstellt.

Soll also das durch Miteinbezug der Radiotelegraphie erweiterte Staatsregal in seinem ganzen Umfange wirksam geschützt werden, so bedarf die jetzige gesetzliche Definition des Begriffes « Regalverletzung » der Erweiterung in drei Punkten. Sie betreffen:

*) Dieser Bericht wurde im Jahre 1914 verfasst.